

# RS Vwgh 1988/5/4 87/03/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs2;

## Rechtssatz

Hat die Behörde die Feststellung der Verwirklichung des Tatbestandselements des§ 5 Abs 2 StVO "wenn vermutet werden kann, dass sich ... Personen in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden" mit dem Hinweis auf das vom Beschuldigten selbst erstattete Vorbringen, er habe kurz vor der Anhaltung eine Flasche Bier getrunken, untermauert, so ist diese Begründung nicht als unschlüssig zu erkennen und bedurfte es auch nicht der Einvernahme eines vom Beschuldigten in der Berufung hiezu namhaft gemachten Zeugen.

## Schlagworte

Alkotest Voraussetzung Beweismittel Beschuldigtenverantwortung Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Zeugenbeweis Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030136.X02

## Im RIS seit

04.05.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)